



Messe  
Düsseldorf

## Aufstellen und Verwendung von Druckgasbehältern

### Einleitung

Die Lagerung und Verwendung von Druckgasbehältern ist im gesamten Messegelände ohne schriftliche Erlaubnis durch die Messe Düsseldorf verboten.

Für verspätete oder nicht eingereichte Genehmigungsanträge wird eine Nachbearbeitungsgebühr von 210,08 € zuzüglich MwSt. erhoben.

Für den Betrieb und die Vorführung von Exponaten kann eine Bevorratung des dafür notwendigen Tagesbedarfs an Gasen in Druckgasbehältern gestattet werden.

Aussteller und Vertragspartner der Messe Düsseldorf müssen dazu die Erlaubnis der Messe Düsseldorf GmbH über das Online Order System, mit dem „Antrag auf Erlaubnis für die Aufstellung und Verwendung von Gasen“ einholen.

Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller eine schriftliche Erlaubnis der Messe Düsseldorf GmbH. Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Erfüllung aller aufgeführten Schutzmaßnahmen. Eine Missachtung aller oder einzelner Punkte der erteilten Erlaubnis führt zum sofortigen Erlöschen der Erlaubnis.

Für die Bevorratung und die Verwendung von Gasen müssen durch den Aussteller eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine entsprechende Betriebsanweisung für den Messestandbetrieb erstellt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung muss immer mit einbezogen werden, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Messestandbetrieb und auch für benachbarte Flächen notwendig sind. Eine Gefährdung benachbarter Flächen ist nicht zulässig.

### Hinweis

Druckgasbehälter mit giftigen, ätzenden und gesundheitsschädlichen Gasen dürfen nicht in den Messehallen und dem Messegelände aufgestellt und verwendet werden. Leergut für Demonstrationszwecke ist mit der Aufschrift „Leerer Behälter – Musterflasche“ zu kennzeichnen.

Gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument für Bereiche zu erstellen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Diese vorgenannten Sicherheitsdokumente müssen ab dem Messestandaufbau auf dem Messestand verfügbar sein.

### Rechtsvorschriften

Gase dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen verwendet werden. Unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 SGB VII (Sozialgesetzbuch VII) sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch von Unternehmen und Beschäftigten ausländischer Unternehmen verbindlich zu beachten.

Für eine sichere Verwendung sind u.a. folgende Rechtsvorschriften grundsätzlich zu beachten:

- ➔ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- ➔ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- ➔ Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- ➔ Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- ➔ DGUV-Schriften (z.B. Regeln und Informationen)

Sie erhalten von der Messe Düsseldorf nach erfolgter Prüfung und Freigabe Ihrer Anmeldung bis spätestens zum Beginn der offiziellen Aufbauphase der Veranstaltung eine schriftliche Erlaubnis. Die Inhalte dieser Erlaubnis sind zu beachten. Die Erlaubnis selbst muss mit dem Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gases auch in Papierform an Ihrem Messestand vorgehalten werden, sobald Druckgasbehälter auf Ihrem Stand sind.

Der Ort, an dem Druckgasbehälter vorgehalten werden, muss mit dem Warnzeichen W029 „Warnung vor Gasflaschen“ gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet werden. Darüber hinaus können ggfs. auch weitere Gefahrenkennzeichnungen erforderlich sein.

### Transport von Gasflaschen in den Messehallen

Der Austausch von Druckgasbehältern (voll gegen leer) darf nur vor oder nach Ende der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden. Der Transport zum Messestand darf nur mit großer Umsicht und Vorsicht und mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden.

Eine sichere Alternative zur Selbstversorgung mit Druckgasbehälter ist die Beauftragung eines Servicepartners der Messe Düsseldorf (Spedition), der die Druckgasbehälter lagert und nach Abruf an den Messestand bringt.